

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. Oktober 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 17/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,
Düsseldorf 1, Kreuzstraße 45,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1989 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter K i e s w a l d und W i e s t e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. F r o m e n und die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 1989 und das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13. August 1987 aufgehoben. Unter Änderung der Bescheide vom 15. November 1985 und 26. Mai 1986 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 1986 wird die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung des dem Kläger bewilligten Übergangsgeldes aus Anlaß der am 2. Dezember 1985 begonnenen Maßnahme der Berufshilfe die aus dem Arbeitsunfall vom 20. Dezember 1983 festgestellte Verletztenrente nicht anzurechnen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in allen drei Verfahrenszügen zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die Anrechnung seiner Verletztenrente auf das Übergangsgeld nach § 568 Abs 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der im Jahre 1937 geborene Kläger erlitt am 20. Dezember 1983 als Montageschlosser einen Arbeitsunfall (Schulterprellung). Er arbeitete zunächst zwei Tage weiter; danach war er bis zum 9. Januar 1984 wegen der Unfallfolgen arbeitsunfähig und erhielt Lohnfortzahlung. Für die bis zum 6. Februar 1984 anschließende Zeit hatte er Urlaub und erhielt von seinem Arbeitgeber Urlaubsentgelt. Zu diesem Zeitpunkt endete auch das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher Kündigung seitens des Arbeitgebers (wegen Arbeitsmangels). Vom 7. Februar bis 6. Juli 1984 war der Kläger wegen der Unfallfolgen erneut arbeitsunfähig erkrankt und bezog Verletzengeld. Ab 7. Juli 1984 war er arbeitslos; seitdem bezieht er von der Beklagten eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH (Bescheide vom 25. Oktober 1984 und 5. September 1985).

Aus Anlaß einer Maßnahme der Berufshilfe (Beginn 2. Dezember 1985) wurde dem Kläger Übergangsgeld unter Anrechnung der Verletztenrente nach § 568 Abs 6 RVO bewilligt (Bescheide vom 15. November 1985 und 26. Mai 1986 sowie Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 1986).

Das Sozialgericht (SG) Trier hat die gegen die Anrechnung der Verletztenrente erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 13. August 1987), da Arbeitseinkommen im Sinne des § 568 Abs 6 RVO nur bei mindestens einmonatiger Beschäftigung vorliege; hier sei der Anspruch auf Urlaubsentgelt vor dem Unfall entstanden und könne nicht als Arbeitsentgelt verstanden werden. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 15. Februar 1989): Zwar sei der Tatbestand des § 568 Abs 6 RVO bei wörtlicher Auslegung nicht erfüllt; gleichwohl sei jedoch der vorliegende Fall - im Wege der Auslegung nach dem Sinn der Vorschrift - unter § 568 Abs 6 RVO einzuordnen. Habe nämlich der Arbeitnehmer nach dem Unfall nicht mehr mindestens vier Wochen gearbeitet, so berechne sich das Übergangsgeld nach dem vollen Lohn vor dem Unfall; bei dieser Berechnung des Übergangsgeldes entstehe dabei kein Verlust durch die Unfallfolgen. Der Versicherte sei so gestellt, als habe er keinen Unfall erlitten.



Für diesen Fall halte es der Gesetzgeber für ungerecht, neben dem uneingeschränkten Übergangsgeld auch die Verletztenrente auszubezahlen; daher sei die Anrechnung in § 568 Abs 6 RVO angeordnet. Durch das Weiterarbeiten für zwei Tage liege eine vierwöchige Beschäftigung nach dem Unfall nicht vor. Lohnfortzahlung und Urlaubsentgelt hätten ebenfalls nicht zu einer Berechnung des Übergangsgeldes aufgrund eines Lohnabrechnungszeitraumes nach dem Arbeitsunfall geführt. Daher habe der Kläger bei der Berechnung seines Übergangsgeldes keinen Nachteil gegenüber einem gesunden Umschüler erlitten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 568 Abs 6 RVO. Der in § 14 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Viertes Buch - (SGB IV) umschriebene Arbeitsentgeltbegriff umfasse neben dem Entgelt für die Weiterarbeit vom 21./22. Dezember 1983 auch die anschließende, für den Zeitraum seiner unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von seinem früheren Arbeitgeber erhaltene Lohnfortzahlung und das danach gezahlte Urlaubsentgelt. Da im Rahmen des § 568 Abs 6 RVO von demselben Begriff des Arbeitsentgelts auszugehen sei, habe er nach dem Unfall Arbeitsentgelt (nämlich Lohn für geleistete Arbeit, Lohnfortzahlung und Urlaubsentgelt) erzielt, so daß die Verletztenrente auf das Übergangsgeld nicht anzurechnen sei. Ebensowenig lasse sich § 568 Abs 6 RVO dahin auslegen, daß die Verletztenrente auf das Übergangsgeld nur dann nicht angerechnet werde, wenn der Verletzte Arbeitsentgelt für wenigstens vier Wochen erzielt habe. Unabhängig davon habe er mit dem Arbeitslohn für den 21. und 22. Dezember 1983, der anschließenden Lohnfortzahlung und dem Urlaubsentgelt bis 6. Februar 1984 seit seinem Unfall ein Arbeitsentgelt von über vier Wochen erzielt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, die Bescheide der Beklagten vom 15. November 1985 und 26. Mai 1986 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 1986 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger das Übergangsgeld ohne Anrechnung der Unfallrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, die von den Vorinstanzen bestätigte Auslegung des § 568 Abs 6 RVO sei bei einer am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierten Betrachtungsweise rechtmäßig.



II

Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen der Annahme der Vorinstanzen beansprucht der Kläger zu Recht für die am 2. Dezember 1985 begonnene Maßnahme der Berufshilfe Übergangsgeld ohne Anrechnung der wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 20. Dezember 1983 gewährten Verletztenrente.

Rechtsgrundlage des Anspruchs dem Grunde nach ist § 568 Abs 1 RVO. Danach wird während einer Maßnahme der Berufshilfe dem Verletzten Übergangsgeld gewährt, wenn er arbeitsunfähig ist oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert ist, eine ganztätige Erwerbstätigkeit auszuüben. Diese Voraussetzungen sind, wie die Beklagte auch durch Bewilligung des Übergangsgeldes für die Zeit ab 2. Dezember 1985 anerkannt hat, erfüllt. Das ist unter den Beteiligten nicht streitig. Umstritten ist allein, ob die von der Beklagten gewährte Verletztenrente auf das dem Kläger dem Grunde nach zustehenden Übergangsgeld angerechnet werden kann. Dies richtet sich nach § 568 Abs 6 RVO (idF des Art 4 § 1 Nr 10 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung - AFKG - vom 22. Dezember 1981 - BGBl I S 1497 = § 568 Abs 4 idF des RehaAnglG). Hiernach ist auf das während einer Maßnahme der Berufshilfe gewährte Übergangsgeld eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzurechnen, wenn der Verletzte seit dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt hat. Aufgrund dieser Kürzungsvorschrift ist die Beklagte nicht befugt, die Verletztenrente des Klägers auf das Übergangsgeld anzurechnen. Jedenfalls der dem Kläger für die Arbeitstage vom 21./22. Dezember 1983 gezahlte und der während des Urlaubs fortgezahlte Lohn sind "Arbeitsentgelt" iS des § 568 Abs 6 RVO iVm § 14 Abs 1 SGB IV.

Bezüglich des Begriffs "Arbeitsentgelt" ist auf die Legaldefinition des § 14 Abs 1 SGB IV zurückzugreifen. Danach sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zu diesen Einnahmen gehören die einem Arbeitnehmer im Krankheitsfalle fortgezahlten Lohn- bzw Gehaltsbezüge (s für den Bereich der Rentenversicherung BSG SozR 2200 § 1241 f Nr 2 mwN; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 11. Aufl, S 311n). Es handelt sich hierbei um Leistungen des Arbeitgebers, die grundsätzlich ihren Grund



in dem Arbeitsverhältnis haben und eine Gegenleistung für die, wenn auch nicht in jedem Einzelfall, bestimmbare Arbeit des Beschäftigten darstellen (s Merten in Gemeinschaftskommentar-SGB IV, § 14 RdNr 56). Das gleiche gilt auch für den Regelfall, daß der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern während des Urlaubs Lohn weitergewährt. Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 1 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 - BGBl I S 2). Während des Erholungsurlaubs ist die Vergütung fortzuzahlen (s Schaub, Handbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl, S 678). Dieses Urlaubsentgelt ist Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs 1 SGB IV.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze bietet der Wortlaut des § 568 Abs 6 RVO keinen Anhalt für die von den Vorinstanzen und der Beklagten vorgenommene Interpretation. Die Fassung dieser Vorschrift ist eindeutig und sieht nach ihrem unmittelbaren Wortsinn eine Anrechnung der Verletztenrente auf das Übergangsgeld nur vor, wenn der Versicherte nach dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt mehr erzielt hat (zur Auslegung des Gesetzes nach seinem Wortlaut s Urteil des Senats vom 13. Juni 1989 - 2 RU 49/89 - sowie Brackmann aaO 11. Aufl, S 189e II ff mwN).

Soweit angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 568 Abs 6 RVO überhaupt auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zurückgegriffen werden muß, um deren Sinn und Zweck zu erschließen, ergibt sich kein zwingender Grund, für die Entscheidung des vorliegenden, besonders gelagerten Falls eine dem Wortlaut entgegenstehende Auslegung vorzunehmen. Diese Anrechnungsvorschrift der Verletztenrente auf das Übergangsgeld wurde (als Abs 4 in § 568 RVO) durch das RehaAnglG eingefügt. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks 7/1237 S 68) sollte dieser Absatz dem § 18 Abs 3 Nr 2 des Gesetzentwurfs entsprechen; anzurechnen sei nicht nur die Verletztenrente, sondern gegebenenfalls auch eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Allerdings bestimmt nun § 18 Abs 3 Nr 2 RehaAnglG, der mit dem entsprechenden Gesetzentwurf übereinstimmt, mit einem von § 568 Abs 6 RVO abweichenden Wortlaut, daß das Übergangsgeld zu kürzen ist um Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentenzahlung erzielltes Arbeitsentgelt zugrundeliegt. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (aaO S 61) sollte die Zahlung des vollen Übergangsgeldes neben einer Rente dann nicht gerechtfertigt sein, "wenn dem Übergangsgeld Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Zeit vor der Rentengewährung zugrunde zu legen ist". Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Fassungen des § 568 Abs 6 (damals Abs 4) RVO und § 18 Abs 3 Nr 2 RehaAnglG (in demselben Gesetz) ist kein



Grund ersichtlich, allein schon aus der Entstehungsgeschichte eine dem Wortlaut entgegenstehende Interpretation vorzunehmen, zumal hier nicht zu prüfen ist, welches Arbeitsentgelt der Berechnung des dem Kläger zustehenden Übergangsgeldes überhaupt zugrunde zu legen ist (s Brackmann aaO S 566r).

Ob nach Sinn und Zweck des § 568 Abs 6 RVO das als Lohnfortzahlung im Krankheitsfall unmittelbar nach dem Arbeitsunfall während der dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlte Arbeitsentgelt deshalb nicht als solches iS dieser Vorschrift angesehen werden darf, weil sonst wegen der regelmäßig nach einem mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Arbeitsunfall einsetzenden Lohnfortzahlung des Arbeitgebers für den Regelfall § 568 Abs 6 RVO nicht anwendbar wäre, kann hier dahinstehen. Auch ohne die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat der Kläger, wie oben dargelegt, Arbeitsentgelt iS des § 568 Abs 6 RVO erhalten.

Das LSG hat zwar mit beachtlichen Argumenten die Auffassung der Unfallversicherungsträger (s Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VB 99/77 vom 21. Juli 1977), daß als Entgelt iS des § 568 Abs 6 RVO nur solches Entgelt zu verstehen ist, das aus einer Beschäftigung von mindestens einem Monat Dauer bezogen worden ist, als eine praktikable Übung angesehen, um Sinn und Zweck dieser Vorschrift gerecht zu werden (s dazu auch Brackmann aaO S 566r). Einer abschließenden Stellungnahme des Senats zu dieser Auffassung bedarf es jedoch für den vorliegenden Fall nicht. Der Kläger hat außerhalb der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall insgesamt vier Wochen Arbeitsentgelt bezogen, so daß er auch nach der Auffassung des LSG Arbeitsentgelt iS des § 568 Abs 1 RVO erzielt hat, so daß sein Übergangsgeld nicht nach dieser Vorschrift um die Verletztenrente zu kürzen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

